



**§ 4 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand (§ 26 BGB)
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Rechtsausschuß

a) der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung, welche nicht nachgewiesen werden braucht, der 2. Vorsitzende - vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

b) der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Geschäftsführer
- 4. dem Kassenwart

c) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Geschäftsführer
- 4. dem Kassenwart
- 5. dem Jugendleiter
- 6. technischer Leiter
- 7. Presse- und Werbewart
- 8. Sozialwart
- 9. Frauen- und Mädewartin
- 10. Ehrenmitgliedern
- 11. 2 aktiven Mitgliedern

d) die Mitgliederversammlung besteht aus:

den Mitgliedern, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

e) der Rechtsausschuß besteht aus:

- 1. dem Vorstand
- 2. dem technischen Leiter
- 3. und vom Vorstand von Fall zu Fall zu benennenden weiteren 4 Mitgliedern, welche möglichst 2 Ehrenmitglieder und 2 aktive Sportler sein sollen.

**§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Eltern der Jugendlichen können an der Versammlung teilnehmen, um die Interessen ihrer Kinder zu wahren. Die Eltern haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

**§ 18 Vorstandswahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis auf Antrag in der Jahreshauptversammlung Neuwahl gefordert wird.

Dieser Antrag ist in schriftlicher Form 14 Tage vor Versammlungstermin an die Geschäftsstelle zu richten.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 4b + c) werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Mitglied des gesetzlichen Vorstandes nach § 4a kann nur derjenige werden, der mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist. Mitglied des Vorstandes nach § 4b + c kann jeder werden, der mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand diesen Posten kommissarisch besetzen.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Der Vorstand sowie die übrigen Organe halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab.

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überwachen, Kassenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand über die Prüfungen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zu jeder Zeit Prüfungen der Geschäftsbücher vorzunehmen, und sie können die Vorlage sämtlicher hierzu nötiger Unterlagen verlangen. Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß zu prüfen.

Der Bewerber gilt erst dann als Mitglied, wenn er schriftlich davon benachrichtigt ist, den Club-Ausweis erhalten hat und diese Satzung anerkennt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschließung.
- a) Der freiwillige Austritt ist nur durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr möglich. Er muß schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle erfolgen.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied sofort ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluß des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden, wenn:

1. es grob gegen die Vereinssatzungen oder die Vereinsdisziplin verstoßen hat,
2. es sich unehrenhaft betragen oder das Ansehen des Vereins nach außen hin geschädigt hat,
3. ein Verstoß gegen die sportliche Kameradschaft vorliegt,
4. ein Mitglied mit unsportlicher Kampfführung einem zweiten Sportler begegnet,
5. es die Anordnung des technischen Leiters nicht befolgt und hierdurch die praktische Vereinsarbeit in Frage stellt.

Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist endgültig. Zu einem Ausschluß sind 3/4 der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim. Dieser Ausschluß kann den Ausschluß auch befristen. Der Beschluß der Rechtsausschusses ist dem Auszuschließenden in schriftlicher Form zuzustellen.

Bis zur Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied kein Recht zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ausgestoßene Mitglieder können nicht mehr Mitglied des Vereins werden.

### **§ 10 Beitragszahlung**

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragszahlung beginnt mit dem ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats und ist quartalsmäßig drei Monate im voraus auf das Konto des Vereins zu überweisen.

In Ausnahmefall kann der Vorstand den Betrag stunden oder erlassen.

Wer als Ausnahmefall gilt, beschließt der Vorstand ausschließlich und endgültig.

Rückständige Beiträge werden nach vorheriger einmaliger Mahnung durch den Verein auf dem Wege der Zwangseintreibung eingezogen. Die Unkosten fallen dem Mitglied zur Last.

### **§ 11 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Zweck des Vereins. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht und die Pflicht, sich sowohl im Sport als auch in der Vereinsverwaltung zu betätigen.

Ihr Wahlrecht in der Mitgliederversammlung regelt § 17.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei der Ausübung des Sportes eines sportlichen Verhaltens im Sinne des olympischen Gedankens zu befleißigen.

### **§ 12 Praktische Vereinsarbeit**

Kampfabstimmungen und Auslese zur Beschickung von Meisterschaften, sowie Teilnahme an Lehrgängen und Kyu-Prüfungen bleiben dem technischen Leiter oder dem von ihm eingesetzten Vertreter vorbehalten. Er bestimmt die Ausbildung der Vereinsmitglieder nach den neuesten Erkenntnissen des Landesverbandes. Er handelt in eigener Verantwortung. Anträge auf Änderung des Trainingsgeschehens sind nur durch den Vorstand möglich.

Im Übungsraum sowie bei Veranstaltungen sind die Anordnungen des technischen Leiters unbedingt zu befolgen.

Verstöße hiergegen werden nach § 9 dieser Satzung geahndet.

### **§ 13 Sportunfallversicherung**

Alle Mitglieder des Judo-Sport-Club Düsseldorf e.V. werden der Sportunfallversicherung des Landessportbundes "Sporthilfe e.V." angeschlossen.